

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/504

Kappel: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat, gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes „Hasenweg“ zur Genehmigung. Die Teil-GWP besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teilrevision der GWP, Situation 1:1'000, Plan-Nr.: 35050 / 3, 16.02.2015
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen, rev.1 vom 24.09.2014.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Kappel bestätigt mit Protokollauszug vom 29. Januar 2015 den Beschluss der Planung durch den Gemeinderat. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 2. Oktober 2014 bis am 3. November 2014. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Kappel zur Erschliessung des Gebietes „Hasenweg“ wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der erforderlichen Wasserleitung DN 100 mm und des Hydranten gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 823.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.091.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Kappel: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Erschliessung Hasenweg (Teil-GWP).“)